

Datum: 31.08.2026

Zahl: WN/44590/UW-NL/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: Pound  
DW: 159 Fax: 149  
E-Mail: bgar@wiener-neustadt.at

Bezug: ---

Betreff: Erklärung zum Naturdenkmal – Rotbuche auf dem Gst. Nr. 931

## **BESCHEID**

Der Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt übernimmt die **Rotbuche** auf dem Grundstück Nr. 931, EZ 20611, KG Wiener Neustadt, Eigentum der Republik Österreich (Heeresverwaltung), in den Rechtsbestand und **erklärt** diese gem. § 12 Abs 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0 idgF, **zum Naturdenkmal**.

### **Situierung:**

Auf dem Gelände des Akademieparks, 22 m östlich des Mühlbaches und 33 m südlich der Hauptallee;

Koordinaten: 47.808094° N, 16.251707° O (WGS84)

Beiliegender Lageplan vom 03.06.2026 bildet einen Bestandteil dieses Bescheides und wurde mit dem Verklausulierungsvermerk versehen.

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 12 Abs 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0 idgF.

## Begründung

Aufgrund des Stadtsenatsbeschluss vom 05.12.1927, Zl. 1-1905/2 wurde die Rotbuche auf dem Grundstück Nr. 931 unter Schutz gestellt.

Mit Schreiben vom 03.04.2025, Zahl RU5-NSCH-2/150-2024 hat das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Naturschutz mitgeteilt, dass alle vor Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes vom 11.11.1976 über die Erhaltung und die Pflege der Natur per Verordnung zum Naturdenkmal erklärten Naturgebilde nicht mehr dem Rechtsbestand angehören.

Mit Schreiben vom 09.07.2025 hat der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Zl. WN/44590/UW-NL/1, die naturschutzfachliche Amtssachverständige um Stellungnahme ersucht, ob die Voraussetzungen zu einer bescheidmäßigen neuerlichen Naturdenkmalerklärung gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz noch vorliegen.

Mit Schreiben vom 28.10.2025, Zl. BD1-N-900/341-2025 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Ad 1. Schwarzföhre: Gst. Nr. 4659/2:*

*Die Schwarzföhre konnte trotz intensiver Suche am beschriebenen Standort nicht aufgefunden werden. Es wird angenommen, dass sie nicht mehr existiert.*

*Ad 2. Rotbuche: Gst. Nr. 940/5:*

*Das Naturdenkmal Rotbuche wurde am beschriebenen Platz im Freibad vorgefunden und befindet sich in ausgezeichnetem Zustand.*

*Ad 3. Rotbuche: Gst. Nr. 933:*

*Bezüglich des Naturdenkmals Rotbuche gibt es Verwirrungen. Im Zuge des Lokalaugenscheins konnten in dem Areal 2 Rotbuchen gefunden werden, welche beide mit dem Naturdenkmal Emblem versehen wurden.*

*Im Zuge des Lokalaugenscheins wurden die genauen Positionen der beiden Bäume mittels GPS-Verortung durchgeführt.*

*Die Koordinaten Baum 1: 47.810030, 16.248165 (WGS84)*

*Die Koordinaten Baum 2: 47.808094, 16.251707 (WGS84)*

*Beide Naturdenkmäler befinden sich in ausgezeichnetem Zustand!*

*Ad.4. Linde: Gst. Nr. 940/1:*

*Das Naturdenkmal Rotbuche konnte aufgefunden werden, allerdings nicht exakt am beschriebenen Platz. Im Zuge des Lokalaugenscheins wurde die genaue Position mittels GPS-Verortung durchgeführt.*

*Die Koordinaten sind: 47.808362, 16.252578 (WGS84)*

*Das Naturdenkmal befindet sich in ausgezeichnetem Zustand.*

*Das Magistrat der Stadt Wiener Neustadt ersucht um naturschutzfachliche Stellungnahme, ob die Voraussetzungen zu einer bescheidmäßigen neuerlichen Naturdenkmalerklärung gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für die jeweiligen Naturgebilde weiterhin vorliegen.*

*Laut §12 des NÖ NschG 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche*

*Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.*

*Der Satzteil in §12 des NÖ NSchG 2000 „der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen“ kann hier zur Anwendung kommen. Die angeführten Buchen und die Linde haben aufgrund ihrer imposanten Höhe, Ausgestaltung und ihres Alters weiterhin ein klares Al-leinstellungsmerkmal.*

***Eine Naturdenkmalwürdigkeit der angeführten Bäume (außer Baum 1 (Schwarzföhre), welcher nicht mehr aufgefunden werden konnte) ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht weiterhin gegeben.“***

**§ 12 Abs. NÖ NSchG 2000 normiert:**

(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

(2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

(3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

(4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

(5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

(6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn

1. der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,
2. eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist,
3. wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht, oder
4. diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne

wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

(9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Mit Schreiben vom 03.06.2026 wurde dem Grundeigentümer das Gutachten vom 28.10.2025, Zl. BD1-N-900/341-2025, gem. § 45 Abs 3 AVG zur Kenntnis gebracht und für eine allfällige Stellungnahme eine Frist von zwei Wochen eingeräumt. Mit Schreiben vom 17.06.2026 wurde von der Heeresverwaltung, Direktion 7 – Infrastruktur eine zustimmende Stellungnahme abgegeben.

Aufgrund der schlüssigen Stellungnahme der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und der bestehenden Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, bei der Gemeinde einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid und die belangte Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, oder diese von der Behörde nicht ausgeschlossen wurde.

Es besteht die Möglichkeit in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

#### Hinweise für die Beschwerde:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Der Bürgermeister:  
i.A. Die Geschäftsbereichsleiterin:  
i.A.

Kohlhauser

**Ergeht an:**

- Republik Österreich (Heeresverwaltung), Rossauer Lände 1, 1090 Wien

Ergeht zur Kenntnis an:

- Magistratsdirektion – Wirtschaftshof und Grünraum, z.H. Herrn Ing. Fux, Gymelsdorfer Gasse 52, 2700 Wiener Neustadt (per E-Mail)
- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten, E-Mail: [post.ru5@noel.gv.at](mailto:post.ru5@noel.gv.at) zur Zahl RU5-NSCH-2/150-2024
- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten, E-Mail: [post.bd1@noel.gv.at](mailto:post.bd1@noel.gv.at) zur Zahl BD1-N-900/341-2025

